

einer gegen den Fiscus hier anhängigen Streitsache ihnen ein Kostenbetrag von 34 Thlr. 5 Ngr. 9 Pf. abgefordert worden ist. Diese Beschwerde aber mußte deshalb abgewiesen werden, weil darin nicht nachgewiesen ist, daß sie an das königl. Justizministerium gelangt und dort ohne Abhülfe geblieben sei. Endlich ist die ständische Schrift rücksichtlich der Petition von Johann Gotthelf Naumann und Genossen zu Seringswalde und Hilmisdorf, die Löschung der Vorkaufsrechte betreffend, gefertigt worden, und ich bitte den Herrn Präsidenten, mir den Vortrag dieser Schrift zu gestatten.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die soeben erwähnte ständische Schrift jetzt von dem Herrn Abg. Beutler vorgetragen werde? — Einstimmig Ja.

(Abg. Beutler trägt die gedachte Schrift vor.)

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf diese Schrift etwas zu erwähnen? — Genehmigt die Kammer dieselbe ihrem Inhalte und ihrer Form nach? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Was nun die Gegenstände anlangt, welche soeben der Vorstand der vierten Deputation erwähnte, so hat derselbe vorgeschlagen, die Petition von Ramsdorf und Genossen zu Zwickau, welche die Wiederherstellung ihrer frühern Jagdgerechtigkeit betrifft, sofort an die erste Kammer abzugeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner, betreffend den mündlichen Bericht der vierten Deputation über zwei Petitionen mehrerer Schänkwirthe, die Beschränkungen der Tanzvergünstigungen angehend, so wird dieser Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen gelangen, und was endlich die Beschwerde von Franke und Genossen gegen den Fiscus betrifft, so wird es bei der Anzeige bewenden, daß auf diese Beschwerde keine Rücksicht genommen werden kann, weil der gehörige Instanzenzug in der Sache nicht beobachtet worden und die letztere selbst noch nicht bei dem betreffenden hohen Ministerium gewesen ist. Noch habe ich der Kammer dankbar anzuzeigen, daß unser Mitglied, Herr D. Zahn, der Kammer 2 Exemplare seiner Schrift: „Der Aufstand in Delsnitz und Umgegend am 7. Mai 1849“ überreicht hat, um solche zu der Bibliothek zu nehmen. Dies wird geschehen. Wir kommen nun auf die

### Tagesordnung

selbst, und zwar zunächst auf den Vortrag und die Berathung des Berichtes, das Finanzgesetz auf die Jahre 1849 bis 1851 betreffend.

Staatsminister Behr: Herr Präsident, ich bitte um Erlaubniß, der Kammer eine kurze Mittheilung zu machen. Es haben sich seit gestern Abend die freudigsten friedlichen Nachrichten verbreitet; ich bin zwar nicht in dem Falle, der Kammer darüber eine specielle Mittheilung zu machen, ich halte

es aber doch für meine Pflicht, bei dem erstmaligen Erscheinen seit dieser Zeit in Ihrer Mitte Sie zu benachrichtigen, daß diese friedlichen Nachrichten allerdings auch officiële Bestätigung finden und wir uns der Hoffnung hingeben dürfen, die friedlichen Zustände erhalten und die weiteren Berathungen namentlich hier in Dresden fortgesetzt zu sehen. Ich verbinde damit noch eine andere Mittheilung, mit welcher ich im Rückstande bin, die aber minder erfreulicher Art ist. Ich habe nämlich früher die Zusage gemacht, daß ich über die weitem Ergebnisse in Bezug auf den bei der Hauptstaatscasse sich ergebenden Cassendefect der geehrten Kammer Eröffnung machen würde. Es hat nunmehr die Revision der Bestände vollständig stattgefunden, und es hat sich der Defect auf 104,000 und etliche Thaler herausgestellt. Es ist nicht zu erwarten, daß er sich wesentlich erhöhen oder vermindern dürfte, es wäre denn, daß geradehin irgend eine eingegangene Summe vollkommen verschwiegen und unterschlagen worden wäre. Die Hoffnung, daß sich vielleicht ein Rechnungsirrtum ergeben möchte, findet kaum mehr statt. Das Verfahren in dieser Beziehung ist dieses, daß sowohl der Cassirer, als der Controleur monatlich abschließen, ihre Abschlüsse gegenseitig vergleichen und, da nöthig, berichtigen, diese Abschlüsse dann von der Buchhalterei noch geprüft werden und hernach die allgemeine Revision der Bestände stattfindet, bei welcher allerdings, wie von Seiten des Cassirers nicht in Abrede gestellt worden, der Controleur durch falsche Angaben getäuscht worden ist. Das Weitere muß der von dem Gerichte eingeleiteten und fortzusetzenden Untersuchung vorbehalten bleiben.

Präsident D. Haase: Ich ersuche nunmehr den Herrn Referenten, uns den Vortrag zu erstatten.

Referent Abg. Ritter:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben nach Berathung des Staatsbudgets der Jahre 1849, 1850 und 1851 mit Unsern getreuen Ständen, unter Beistimmung der letztern, das darauf zu gründende Finanzgesetz in Folgendem zu erlassen beschlossen:

### §. 1.

Für den ordentlichen Staatshaushalt wird die laufende Einnahme und Ausgabe während der gedachten Bewilligungsperiode auf die Summe von jährlich

Sieben Millionen Sechsmal Hundert Sieben und Zwanzig Tausend Einhundert Sechs und Dreißig Thalern

(7,627,136 Thlr.)

budgetmäßig festgestellt, zur Verwendung für außerordentliche Staatszwecke hingegen noch überdies ein Gesamtbetrag von

Zwanzig Millionen Acht und Dreißig Tausend Fünfhundert und Fünfzig Thalern

(20,038,550 Thlr.)

hiermit ausgesetzt.